

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

§1 ALLGEMEINES

1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der DOMO Caproleuna GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist. Mit Eingehung der Geschäftsverbindung erkennt der Abnehmer die Geltung dieser Bedingungen für die Dauer der Geschäftsverbindung mit der DOMO Caproleuna GmbH an.
2. Der Geltung etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Abnehmers wird hiermit widersprochen. Diese werden nicht Vertragsbestandteil, unabhängig davon, ob etwaigen Gegenbestätigungen der Abnehmer im Einzelfalle nochmals ausdrücklich widersprochen wird.
3. Die Angebote der DOMO Caproleuna GmbH sind freibleibend und somit jederzeit frei widerruflich. An ein der DOMO Caproleuna GmbH erteiltes Angebot ist der Abnehmer bis zur schriftlichen Bestätigung durch die DOMO Caproleuna GmbH gebunden, mindestens jedoch einen Monat nach Eingang des Angebotes bei der DOMO Caproleuna GmbH.
4. Ein Vertrag kommt ebenso wie Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden erst und mit dem Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung der DOMO Caproleuna GmbH zustande.
5. Soweit nicht im Einzelfalle von der DOMO Caproleuna GmbH schriftlich bestätigt, entfallen Erklärungen von Verkaufsgestellten, Vertretern, Agenten oder sonstigen Personen keine Bindungswirkung für die DOMO Caproleuna GmbH. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Ergänzungen oder Änderungen nach erfolgter Auftragsbestätigung

§2 PREISE

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Preise als Nettopreise ohne Skonto, Provision und Rabatt für Lieferung ab Werk bzw. ab Zentrallager, ausschließlich Fracht, Zoll und Einfuhrnebenabgaben, einschließlich normaler Verpackung. Der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltende Mehrwertsteuersatz wird zusätzlich erhoben.
2. Die DOMO Caproleuna GmbH ist berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Kostenfaktoren (Löhne, Rohstoffe sowie sonstige Material- und Betriebskosten) und die Marktbedingungen in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ändern. Sofern der Abnehmer die Berechtigung einer solchen Preisanpassung bezweifelt, ist er berechtigt, auf eigene Kosten einen von der Industrie- und Handelskammer des Erfüllungsortes zu benennenden Sachverständigen mit der Begutachtung der Rechtfertigung dieser Preisanpassung zu betrauen. Die Verpflichtung zur Zahlung der angepassten Preise wird hiervon zunächst nicht berührt. Die DOMO Caproleuna GmbH wird das Ergebnis der Begutachtung aber als verbindlich anerkennen und etwaige Überzahlungen des Abnehmers erstatten.

§3 LIEFERUNG

1. Soweit nicht im Einzelfalle schriftlich vereinbart, sind von der DOMO Caproleuna GmbH zugesagte Liefertermine nicht fix.
2. Die DOMO Caproleuna GmbH ist zu angemessenen Teillieferungen berechtigt. Der Preis bleibt hiervon unberührt. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.
3. Im Einzelfalle zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen bis zu 10% sind zulässig.
4. Falls die DOMO Caproleuna GmbH unverschuldet an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert wird, welche die DOMO Caproleuna GmbH selbst oder einen ihrer Zulieferer betreffen, z.B. Krieg, innere Unruhen, Naturgewalten, auch Streiks und Aussparungen, Betriebsstörungen jeder Art, Maschinenstörungen, Verkehrsstörungen und sonstige Umstände höherer Gewalt, ist die DOMO Caproleuna GmbH berechtigt, eine Änderung und Anpassung vereinbarter Liefertermine zu verlangen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben; mindestens jedoch verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung um eine angemessene Anlaufzeit. Die DOMO Caproleuna GmbH wird den Abnehmern in einem solchen Fall den neuen Liefertermin ebenso wie die Entscheidung, den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben, unverzüglich mitteilen. Schadensersatzansprüche der Abnehmer gegen die DOMO Caproleuna GmbH bestehen in einem solchen Fall nicht.
5. Wird eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens der DOMO Caproleuna GmbH nicht eingehalten, so ist der Abnehmer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, wahlweise vom Vertrag zurückzutreten oder eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2% für jede vollendete Woche des Verzuges zu fordern, sofern er bei schriftlicher Nachfristsetzung auf die Ablehnung der Leistung schriftlich hingewiesen hat. Die Verzugsentschädigung ist in der Höhe begrenzt auf 5% des Rechnungswertes desjenigen Teils der Lieferung, welcher nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Darüber hinaus sind Schadensersatzansprüche des Abnehmers wegen Nichterfüllung und Verzuges ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung seitens der DOMO Caproleuna GmbH beruhen.
6. Sofern sich der Abnehmer in Annahmeverzug befindet, ist die DOMO Caproleuna GmbH berechtigt, die Ware frei zu verkaufen. Der Abnehmer ist verpflichtet, der DOMO Caproleuna GmbH den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

§4 VERSAND UND GEFAHRTRAGUNG

1. Jegliche Gefahr geht auf den Abnehmer über, sobald die Sendung an die Transportperson übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der DOMO Caproleuna GmbH verlassen hat. Wird der Versand ohne Verschulden der DOMO Caproleuna GmbH unmöglich, geht die Gefahr bereits mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.
2. Transportgefahren werden nur auf ausdrückliche schriftliche Anforderung des Abnehmers und auf dessen Kosten versichert, ohne dass hieraus irgendwelche Haftpflichten der DOMO Caproleuna GmbH hergeleitet werden können.
3. Bei Transportschwierigkeiten oder Verzögerungen ist die DOMO Caproleuna GmbH berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, für Rechnung und auf Kosten des Abnehmers zum Schutz der Ware alle notwendig erscheinenden Abwehr- bzw. Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ohne dass aus diesem Tätigwerden irgendwelche Haftpflichten der DOMO Caproleuna GmbH begründet werden.
4. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wählt die DOMO Caproleuna GmbH Versandweg, Versandart und Verpackung (Fässer, Kanister, Trommeln, big bags, Tankcontainer, Oktatiner, Flaschen, Schachteln, Paletten) sowie Transportmittel (Bahnkesselwagen und Straßentankzüge) nach ihrem eigenen Ermessen.
5. Leihpackmittel der DOMO Caproleuna GmbH sind vom Abnehmer vollständig entleert unter Verwendung der ursprünglichen Kennzeichnung innerhalb der vereinbarten Leihfrist an die DOMO Caproleuna GmbH zurückzuführen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Abnehmer. Bei Überschreitung der gebührenfreien Leihfrist werden die vereinbarten Leihgebühren unabhängig eines weitergehenden Verzugschadens dem Abnehmer in Rechnung gestellt und mit dieser fällig. Der Abnehmer haftet der DOMO Caproleuna GmbH für eine dem versendeten Liefergegenstand entsprechend sachgerechte Reinigung der Leihpackmittel. Kesselwagen sind vollständig zu entleeren und zu reinigen. Bei Beschädigung beim Abnehmer erfolgt die Reparatur auf Kosten des Abnehmers.
6. Die DOMO Caproleuna GmbH verpflichtet sich, Verpackungen, welche gemäß VerpackVO vom 12.06.1991 (BGBl. I, S.1243) rücknahmepflichtig sind, auf Verlangen des Endverbrauchers zurückzunehmen bzw. Firmen zu benennen, die die stoffliche Verwertung übernehmen. Die Rekonditionierung bzw. stoffliche Verwertung von Einwegverpackungen erfolgt durch den Abnehmer auf dessen Kosten.

§5 GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Abnehmer hat die Ware unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Erhalt, zu untersuchen und, sofern sich ein Mangel zeigt, diesen der DOMO Caproleuna GmbH unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt.
2. Zeigt sich später ein Mangel, der auch bei sorgfältiger Prüfung nicht früher zu entdecken war, so muss dieser ebenfalls unverzüglich schriftlich angezeigt werden.
3. Nach Durchführung einer Abnahme der gelieferten Ware ist die Rüge von Mängeln, die bei Abnahme bereits feststellbar waren; ausgeschlossen.
4. Bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge ist die DOMO Caproleuna GmbH nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung trotz angemessener Nachfristsetzung fehl, kann der Abnehmer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
5. Weitergehende Ansprüche des Abnehmers - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen.
6. Im Falle einer Ersatzlieferung ist der Abnehmer auf Verlangen der DOMO Caproleuna GmbH verpflichtet, die ursprüngliche Lieferung auf Kosten der DOMO Caproleuna GmbH zurückzusenden.
7. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verjähren Gewährleistungsansprüche des Abnehmers gegenüber der DOMO Caproleuna GmbH in sechs Monaten. Die Frist beginnt mit dem Erhalt der Ware.
8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.
9. Sachwidrige Behandlung des Liefergegenstandes sowie Nachbesserungsarbeiten des Abnehmers ohne vorherige Absprache mit der DOMO Caproleuna GmbH haben den Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche zur Folge.
10. Leistungsbeschreibungen (Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Informationen über die zu liefernde Ware) gelten nur dann als verbindlich zugesichert, wenn dies ausdrücklich in der schriftlichen Auftragsbestätigung niedergelegt ist. Warenproben gelten in Ermangelung einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung als annähernde Eigenschaftsangabe, wobei geringfügige, zumutbare Abweichungen möglich sind.

11. Die DOMO Caproleuna GmbH übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware für den Abnehmer beabsichtigten Verwendungszweck geeignet ist.

§6 EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen sowie der jeweiligen Saldoforderung ausschließliches Eigentum der DOMO Caproleuna GmbH. Bei Verarbeitungen der Vorbehaltsware erfolgen für die DOMO Caproleuna GmbH als Hersteller im Sinne § 950 BGB, ohne dass hieraus Pflichten der DOMO Caproleuna GmbH herzuweisen sind. Die bearbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren, erwirbt die DOMO Caproleuna GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, welche als Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche der DOMO Caproleuna GmbH dient.
2. Der Abnehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern und zu verarbeiten, solange er nicht in Verzug ist. Sämtliche Forderungen des Abnehmers aus dem Weiterverkauf oder der Verarbeitung der gelieferten Ware werden bereits jetzt im voraus mit allen Nebenrechten an die DOMO Caproleuna GmbH abgetreten. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht der DOMO Caproleuna GmbH gehörenden Waren verkauft oder verarbeitet wird, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes der von der DOMO Caproleuna GmbH gelieferten Ware.
3. Der Abnehmer ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Verarbeitung trotz der Abtretung an die DOMO Caproleuna GmbH ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis der DOMO Caproleuna GmbH bleibt von dieser Einziehungsermächtigung des Abnehmers unberührt. Kommt der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, ist die DOMO Caproleuna GmbH berechtigt, die abgetretenen Forderungen geltend zu machen. Der Abnehmer hat sodann nach Weisung der DOMO Caproleuna GmbH von der Einziehung der Abgetretenen Forderungen Abstand zu nehmen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen der DOMO Caproleuna GmbH die Abtretung den Dritten bekannt zu geben und auf Verlangen der DOMO Caproleuna GmbH alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen auszuhandigen, welche zur Geltendmachung der Rechte erforderlich sind.
4. Der Eigentumsvorbehalt der DOMO Caproleuna GmbH ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen das Eigentum an der gelieferten Ware auf den Abnehmer übergeht und ihm die an die DOMO Caproleuna GmbH abgetretenen Forderungen zustehen. Die DOMO Caproleuna GmbH verpflichtet sich, die Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, soweit der Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
5. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware durch den Abnehmer sind unzulässig.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Abnehmers, insbesondere Zahlungsverzug, ist die DOMO Caproleuna GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und diese freihändig zu verkaufen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem durch den Verkauf oder durch eine von der DOMO Caproleuna GmbH betriebene Versteigerung erzielten Erlös, in der Höhe begrenzt durch den vereinbarten Lieferpreis. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinns, bleiben ausdrücklich vorbehalten. In der Zurücknahme wie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die DOMO Caproleuna GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrage.

§7 ZAHLUNGEN

1. Die Rechnungsbeträge sind unmittelbar nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig und zahlbar. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs, abzüglich der Auslagen, mit Wertstellung des Tages, an dem die DOMO Caproleuna GmbH über den Gegenwert frei verfügen kann. Wechselzahlungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen, wobei Spesen, Steuern, Kosten und Provisionen vom Abnehmer zu tragen sind. Die Entgegennahme von Scheck- und Wechselzahlungen hat keine Änderung des Zahlungsortes zur Folge. Bei Überschreiten der Zahlungsfristen berechnet die DOMO Caproleuna GmbH Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens 8% jährlich. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
2. Sämtliche Zahlungen sind ausschließlich an die DOMO Caproleuna GmbH zu leisten. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen Zahlungen in Euro.
3. Bei Überschreitung eines Zahlungstermins sowie im Falle der Zahlungseinstellung, eines Vergleichsverfahrens (gerichtlich oder außergerichtlich) oder eines Konkurses des Abnehmers sind die Forderungen der DOMO Caproleuna GmbH sofort in voller Höhe fällig. Das gleiche gilt dann, wenn der DOMO Caproleuna GmbH Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Abnehmers ernstlich in Frage stellen. In solchen Fällen ist die DOMO Caproleuna GmbH darüber hinaus berechtigt, für noch offenstehende Warenlieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrage zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ferner ist die DOMO Caproleuna GmbH befugt, dem Abnehmer die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Abnehmers zurückzuholen.
4. Eine Aufrechnung des Abnehmers gegen Forderungen der DOMO Caproleuna GmbH ist ebenso wie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung des Abnehmers unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.
5. Unbeschadet der vereinbarten Zahlungsweise, insbesondere der vereinbarten Zahlungsziele, kann die DOMO Caproleuna GmbH Vorauszahlungen oder Sicherstellungsleistungen für Forderungen verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Abnehmers nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtern oder sich begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Abnehmers ergeben oder wenn sich die Vermögensverhältnisse des Abnehmers laut einer Auskunft bei der Bank oder des Warenkreditversicherers der DOMO Caproleuna GmbH verschlechtern bzw. der Kreditversicherer aufgrund der Vermögensverhältnisse des Abnehmers seine Bedingungen ändert oder anpasst. Verweigert der Kunde die Vorauszahlung oder Sicherstellungsleistung, ist die DOMO Caproleuna GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, alle weiteren Lieferungen einzustellen und Ersatz der bisher gemachten Aufwendungen zu verlangen. Darüber hinaus ist die DOMO Caproleuna GmbH bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Umstände berechtigt, das gewährte Zahlungsziel auch für bereits gelieferte Ware zu widerrufen.

§8 ALLGEMEINE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss sowie aus unerlaubter Handlung, sind sowohl gegen die DOMO Caproleuna GmbH als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§9 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der DOMO Caproleuna GmbH und ihren Abnehmern unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Als Erfüllungsort gilt zwischen den Vertragspartnern stets der Ort des Lieferwerkes, also 06234 Leuna, als vereinbart.
3. Gerichtsstand ist das für Halle an der Saale zuständige Amtsgericht. Die DOMO Caproleuna GmbH ist jedoch wahlweise berechtigt, den Abnehmer auch an dessen Sitz zu verklagen. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.
4. Handelsübliche Klauseln sind nach den vereinbarten INCOTERMS auszulegen.

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN BEI VERKÄUFEN INS AUSLAND

Im Falle des Exports gelten die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Maßgabe der folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:
Ist nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Ware befindet, ein Eigentumsvorbehalt unwirksam, stehen der DOMO Caproleuna GmbH die dort zulässigen Sicherungsrechte zu.
Der Abnehmer verpflichtet sich, die DOMO Caproleuna GmbH auf diejenigen Maßnahmen hinzuweisen, welche diese zum Schutz ihrer Rechte ergreifen muss. Auch hat der Abnehmer bei solchen Maßnahmen zur Sicherung der Rechte der DOMO Caproleuna GmbH mitzuwirken.